

Rentenabkommen mit Kanada und Vereinbarung mit der Provinz Quebec

**Die deutsche gesetzliche
Rentenversicherung informiert**

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Bundesknappschaft,
Seekasse,
Bahnversicherungsanstalt.

Druck: Vordruck Leitverlag GmbH Berlin

S4028 (bisher 3.9133)

21. Aufl. - 08/01 - 10 000 - A (ab 19. Aufl.)

(09798/01 - 100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite 2
Allgemeines	Seite 3
Für wen gilt das Abkommen?	Seite 4
Versicherungspflicht	Seite 4
Freiwillige Versicherung	Seite 6
Beitragserstattung	Seite 8
Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung	Seite 9
1. Allgemeines	Seite 9
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite 10
3. Renten wegen Alters	Seite 13
4. Renten wegen Todes	Seite 29
5. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung	Seite 31
6. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite 32
7. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung	Seite 33
8. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite 33
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite 33
1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	Seite 33
2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland	Seite 34
3. Gewöhnlicher Aufenthalt in Kanada	Seite 34
4. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland	Seite 39
5. Auswanderung als Rentner	Seite 39
6. Neufeststellungen	Seite 40
7. Ermessenszahlungen	Seite 40
8. Durchführung der Rentenzahlung	Seite 40
Ansprüche aus den kanadischen Rentenversicherungen	Seite 41
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 45
Gesundheitsmaßnahmen	Seite 46
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite 47
1. Antragstellung	Seite 47
2. Verbindungsstellen und Träger	Seite 48
Begriffserläuterungen	Seite 50
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite 50
2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite 52
Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger	Seite 53

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Diese Information befasst sich mit den Regelungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada sowie der Provinz Quebec auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit bestehen. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen dieser Übereinkünfte und deren Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Im Rahmen dieses Überblicks kann nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Sofern Sie zu bestimmten Gebieten weitere Informationen benötigen, sollten Sie von Ihrem Versicherungsträger die Informationsbroschüre anfordern, die sich ausschließlich mit dem gewünschten Thema befasst. Eine Aufstellung der wichtigsten Informationsschriften finden Sie im Abschnitt „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“ dieser Broschüre.

Diese Broschüre soll ferner in groben Zügen über mögliche Ansprüche nach kanadischem Recht informieren. Beachten Sie jedoch bitte, dass es sich hierbei nur um eine unverbindliche Information handeln kann, da die deutschen Versicherungsträger nicht befugt sind, verbindliche Auskünfte über das kanadische Recht zu erteilen. Derartige Auskünfte können Sie nur von den kanadischen Verbindungsstellen erhalten (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.).

Hinweis

Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Staaten durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Staat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, bei den dortigen Trägern nach den Ansprüchen zu erkundigen.

Abschließend noch eine dringende Bitte. Wenn Sie an einen deutschen Rentenversicherungsträger schreiben, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) noch zusätzlich das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so geben Sie bitte Ihren vollen Namen (ggf. auch den Geburtsnamen), Ihr Geburtsdatum, Ihren Geburtsort, Ihre Staatsangehörigkeit und – sofern vorhanden – das letzte Geschäftszeichen des deutschen Versicherungsträgers an. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und Kanada haben am 14.11.1985 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. II 1988 S. 28 ff.), das am 01.04.1988 in Kraft getreten ist. Es umfasst auf kanadischer Seite das Volksrentensystem (Old Age Security Act) und das für Kanada außerhalb der Provinz Quebec geltende beitragsbezogene System (Canada Pension Plan).

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland am 14.05.1987 mit der Provinz Quebec eine Vereinbarung über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. II 1988 S. 51 ff.), die ebenfalls am 01.04.1988 in Kraft getreten ist. Diese Vereinbarung bringt für Versicherte in der Provinz Quebec bzw. für Versicherte mit Beiträgen zum quebecischen Rentensystem (Regime de rentes du Quebec / Quebec Pension Plan) die gleichen Vorteile, wie sie sich aus dem deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommen ergeben, so dass alle drei kanadischen Rentensysteme abkommensmäßig erfasst sind.

Da das Abkommen mit Kanada und die Vereinbarung mit der Provinz Quebec im Wesentlichen inhaltsgleich sind, verzichten wir auf eine getrennte Darstellung der jeweiligen Bestimmungen und werden nur dann auf vorhandene Unterschiede eingehen, wenn dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Die Abkommen erleichtern vor allem die Begründung von Rentenansprüchen nach deutschem und kanadischem Recht durch Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen. Sie regeln, nach welchen Vorschriften Beiträge zu zahlen sind, wenn eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in Kanada ausgeübt wird. Ferner räumen sie kanadischen Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

In dieser Information haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

■ Deutscher

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

■ Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 03.10.1990

■ Inland

Bundesrepublik Deutschland

■ Ausland

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ **alte Bundesländer**

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer

■ **neue Bundesländer**

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen)

■ **Kanada**

das gesamte Staatsgebiet Kanadas einschließlich Quebec. Sollte das Gebiet Kanadas ohne Quebec gemeint sein, wird dies besonders erwähnt.

Für wen gilt das Abkommen?

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder kanadischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Andere Regelungen gelten indes nur für deutsche und kanadische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die kanadischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in Kanada ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach kanadischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 60 Kalendermonate nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen

seinen Sitz hat. Die Möglichkeit, die Rechtsvorschriften des entsendenden Staats über den 60. Kalendermonat hinaus anzuwenden, ist nur im Rahmen einer Ausnahmevereinbarung (siehe Ziff. 4) gegeben. Entsprechendes gilt für Selbständige.

2. Sonderregelungen in Bezug auf Quebec für selbständig Tätige

Übt ein Selbständiger seine Tätigkeit sowohl im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Provinz Quebec aus, und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der genannten Gebiete, so unterliegt er hinsichtlich seiner Tätigkeit den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, die in dem Gebiet gelten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Sonderregelungen für Arbeitnehmer auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst

Von der Darstellung der Sonderregelungen für diese Personenkreise wird abgesehen. Soweit es sich um Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes handelt, erfassen die Regelungen nur deutsche und kanadische Staatsangehörige. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

4. Ausnahmevereinbarung

Die zuständige Behörde bzw. die von ihr bezeichnete Stelle – in Deutschland die

- Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland – DVKA
Pennefeldsweg 11 – 15
53177 Bonn
Tel.: (02 28) 95 30 – 0
Fax: (02 28) 95 30 – 600
Internet: <http://www.dvka.de>

deren Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates bzw. der von ihr bezeichneten Stelle die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt werden. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates bzw. bei der von ihr bezeichneten Stelle beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch die Regelung soll dem Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmevereinbarung wird regel-

mäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen. Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

5. Hinweis

Das Abkommen mit Kanada enthält Sonderregelungen über die Zugehörigkeit zum kanadischen Volksrentensystem. Nähere Informationen hierzu erteilen die zuständigen kanadischen Behörden.

Die im Abkommen getroffenen Regelungen über die Versicherungspflicht gelten nur für die Rentenversicherung. Für die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung gilt innerstaatliches Recht.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die nicht versicherungspflichtig sind, können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

2.1 Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

2.2 Kanadische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in Kanada oder im sonstigen Ausland aufhalten, können sich grundsätzlich nur dann freiwillig versichern, wenn sie zur deutschen Rentenversicherung bereits für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge (Pflicht- und / oder freiwillige Beiträge) wirksam gezahlt haben. Soweit Verfolgte aufgrund besonderer Vorschriften auch mit einer geringeren Vorbeitragszeit zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, wird dieses Recht durch das Abkommen nicht eingeschränkt.

Die Ausführungen für kanadische Staatsangehörige gelten bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in **Kanada** auch für

- **Flüchtlinge** im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 und des Protokolls vom 31.01.1967 zu diesem Abkommen,
- **Staatenlose** im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.2).
- Personen, die weder in der deutschen noch in der kanadischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u.U. den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 2.).
- Personen, die keine deutschen Pflichtbeiträge zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“, 1.3) zurückgelegt haben und die keine Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung – siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 5.).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung keine Pflichtbeiträge zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, haben (z.B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz), können durch freiwillige Beiträge u.U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen. Näheres hierzu und zu dem betroffenen Personenkreis siehe Abschnitt „Zahlung von Renten ins Ausland“, 3.2.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Beachten Sie bitte, dass freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden müssen; sollen Beiträge z.B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2002 überwiesen sein.

Nähere Informationen über die Beitragshöhe, über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt sowie die Möglich-

keit der Zahlung freiwilliger Beiträge für länger zurückliegende Zeiten geben die Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“) auf Anfrage.

Beitragerstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z.B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

1. Arten der Beitragerstattung

1.1 Beitragerstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragerstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus dem Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist.

Versicherte, die eine Beitragerstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und kanadischen / quebecischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“).

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragerstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und kanadischen / quebecischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragerstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und kanadischen /

quebecischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind.

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Näheres hierzu siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1.

1.2 Anspruch

Anspruch auf Rente besteht, wenn die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung, Tod des Versicherten), eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Versicherungszeiten, das sind deutscherseits Beitrags- und Ersatzzeiten, angerechnet.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden darüber hinaus Anrechnungszeiten sowie grundsätzlich Berücksichtigungszeiten angerechnet. Bei der Wartezeit von 25 Jahren für Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage berücksichtigt. Näheres zu den Versicherungszeiten siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen deutschen Rentenarten zu erfüllen sind und wie sich kanadische Versicherungszeiten hierauf auswirken, können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

1.3 Zusammenrechnung deutscher und kanadischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch kanadische Versicherungszeiten für die Erfüllung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind. Von besonderer Bedeutung ist, dass für die Erfüllung der deutschen Wartezeit sowohl die seit dem 01.01.1966 im kanadischen und quebecischen beitragsbezogenen System (Canada Pension Plan / Quebec Pension Plan) zurückgelegten **Beitragszeiten** als auch die nach dem kanadischen Volksrentensystem (Old Age Security Act) zurückgelegte **Aufenthaltszeiten** herangezogen werden können, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden die nach deutschem und kanadischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums fordert, kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden kanadischen Pflichtbeiträgen im Canada- / Quebec Pension Plan erfüllt werden.

Die Auswirkungen der Zusammenrechnung sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

1.4 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und kanadischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-kanadischen Gesamrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom kanadischen Rentenversicherungsträger. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem Staat, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet, während die Höhe der kanadischen Rente allein auf den kanadischen Zeiten beruht.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen deutschen Arbeitsmarktes.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %.

Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“).

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit kanadischen Zeiten – erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.)

und

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung oder im Canada- / Quebec Pension Plan hat (das gilt nicht, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit kanadischen Versicherungszeiten erfüllt war

und

- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung oder mit kanadischen Versicherungszeiten oder
 - beitragsfreien deutschen Zeiten (insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Ersatzzeiten) belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt die Erwerbsminderung z.B. im Februar 2002 ein, muss das Jahr 2001 nicht belegt sein, weil im Februar 2002 die Nachzah-

lung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2001 sowie für den Monat Januar 2002 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit kanadischen Zeiten – erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch in Höhe der Hälfte der Rente, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels der Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM (ab Januar 2002: 325,00 EUR). Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“).

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, siehe 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit kanadischen Zeiten erfüllt haben.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte bspw. seine Regelaltersrente erst nach Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zurzeit folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (siehe 3.2.1)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (siehe 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (siehe 3.2.4)

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen.

Dies ist der Fall bei der

- Altersrente für langjährig Versicherte, bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2001,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, bei einem Rentenbeginn ab 01.01.1997,
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rentenarten entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden bspw. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung – ggf. unter Zusammenrechnung mit Beiträgen nach dem Canada- / Quebec Pension Plan – erworben haben,

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z.B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i.S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

Die Tabellen bei den einzelnen Rentenarten berücksichtigen **nicht** die sich in diesen Sonderfällen ergebenden Kürzungen. Näheres teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger auf Anfrage gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1948 geboren sind und das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
- ab dem 01.11.1949 geboren sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben

und

- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit kanadischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 1 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für langjährig Versicherte (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 1

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1938			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003

Altersrente für langjährig Versicherte**Tabelle 1**

(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1939 bis 1947	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres	7,2 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1948 bis 1949	Vorzeitige Inanspruchnahme wird schrittweise nach 62. Lebensjahr ermöglicht, mit Abschlägen von	7,5 % bis 10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1950 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für langjährig Versicherte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1938

Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **6,0 %** verbunden, weil die Rente

20 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (20 Monate x 0,3 % = 6,0 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente für langjährig Versicherte nur zu einer Kürzung von **3 %** der mtl. Rente, weil diese dann nur 10 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (10 Monate x 0,3 % = 3,0 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1938

Rentenbeginn infolge Vollendung

des 63. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)</i>	6,0 %	01. 05. 2003 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01.04.2003)</i>

3.2.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit kanadischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwerbehindert i.S. des § 2 Abs. 2 des **deutschen** Sozialgesetzbuches IX oder für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden, bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i.S. der **deutschen** Rechtsvorschriften sind und

- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit den sich aus der Tabelle 2 ergebenden Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Tabelle 2
(ohne Vertrauensschutz)			
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
Januar	01.02.2001	0,3 %	01.03.2001
Februar	01.03.2001	0,6 %	01.05.2001
März	01.04.2001	0,9 %	01.07.2001
April	01.05.2001	1,2 %	01.09.2001
Mai	01.06.2001	1,5 %	01.11.2001
Juni	01.07.2001	1,8 %	01.01.2002
Juli	01.08.2001	2,1 %	01.03.2002
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002
September	01.10.2001	2,7 %	01.07.2002
Oktober	01.11.2001	3,0 %	01.09.2002
November	01.12.2001	3,3 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2002	3,6 %	01.01.2003
1942			
Januar	01.02.2002	3,9 %	01.03.2003
Februar	01.03.2002	4,2 %	01.05.2003
März	01.04.2002	4,5 %	01.07.2003
April	01.05.2002	4,8 %	01.09.2003
Mai	01.06.2002	5,1 %	01.11.2003
Juni	01.07.2002	5,4 %	01.01.2004
Juli	01.08.2002	5,7 %	01.03.2004
August	01.09.2002	6,0 %	01.05.2004
September	01.10.2002	6,3 %	01.07.2004

Altersrente für schwerbehinderte Menschen**Tabelle 2**

(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942			
Oktober	01.11.2002	6,6 %	01.09.2004
November	01.12.2002	6,9 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2003	7,2 %	01.01.2005
1943			
Januar	01.02.2003	7,5 %	01.03.2005
Februar	01.03.2003	7,8 %	01.05.2005
März	01.04.2003	8,1 %	01.07.2005
April	01.05.2003	8,4 %	01.09.2005
Mai	01.06.2003	8,7 %	01.11.2005
Juni	01.07.2003	9,0 %	01.01.2006
Juli	01.08.2003	9,3 %	01.03.2006
August	01.09.2003	9,6 %	01.05.2006
September	01.10.2003	9,9 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2003	10,2 %	01.09.2006
November	01.12.2003	10,5 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2004	10,8 %	01.01.2007
1944 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1941
 Rentenbeginn infolge Vollendung
 des 60. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **2,4 %** verbunden, weil die Rente 8 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (8 Monate x 0,3 % = 2,4 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.01.2002**, führt dies bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen nur zu einer Kürzung von **1,2 %** der mtl. Rente, weil sie 4 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (4 Monate x 0,3 % = 1,2 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1941
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001	2,4 %	01. 05. 2002
	<i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)</i>		<i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01.04.2002)</i>

3.2.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit kanadischen Zeiten – erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 1/2 Jahren insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i.S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung oder nach dem Canada- / Quebec Pension Plan zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 3 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit **Tabelle 3**
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1939			
Januar	01.02.1999	7,5 %	01.03.2001
Februar	01.03.1999	7,8 %	01.05.2001
März	01.04.1999	8,1 %	01.07.2001
April	01.05.1999	8,4 %	01.09.2001
Mai	01.06.1999	8,7 %	01.11.2001
Juni	01.07.1999	9,0 %	01.01.2002
Juli	01.08.1999	9,3 %	01.03.2002

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit **Tabelle 3**
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1939			
August	01.09.1999	9,6 %	01.05.2002
September	01.10.1999	9,9 %	01.07.2002
Oktober	01.11.1999	10,2 %	01.09.2002
November	01.12.1999	10,5 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2000	10,8 %	01.01.2003
1940			
Januar	01.02.2000	11,1 %	01.03.2003
Februar	01.03.2000	11,4 %	01.05.2003
März	01.04.2000	11,7 %	01.07.2003
April	01.05.2000	12,0 %	01.09.2003
Mai	01.06.2000	12,3 %	01.11.2003
Juni	01.07.2000	12,6 %	01.01.2004
Juli	01.08.2000	12,9 %	01.03.2004
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004
September	01.10.2000	13,5 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2000	13,8 %	01.09.2004
November	01.12.2000	14,1 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2001	14,4 %	01.01.2005
1941			
Januar	01.02.2001	14,7 %	01.03.2005
Februar	01.03.2001	15,0 %	01.05.2005
März	01.04.2001	15,3 %	01.07.2005
April	01.05.2001	15,6 %	01.09.2005
Mai	01.06.2001	15,9 %	01.11.2005
Juni	01.07.2001	16,2 %	01.01.2006
Juli	01.08.2001	16,5 %	01.03.2006
August	01.09.2001	16,8 %	01.05.2006
September	01.10.2001	17,1 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2001	17,4 %	01.09.2006
November	01.12.2001	17,7 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2002	18,0 %	01.01.2007

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit **Tabelle 3**
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Ren-

tenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung
 des 60. Lebensjahres: **01.08.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2000)</i>	13,2 %	01. 05. 2004 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01.04.2004)</i>

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit kanadischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der deutschen Rentenversicherung oder nach dem Canada- / Quebec Pension Plan zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur noch in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit den sich aus der Tabelle 4 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für Frauen
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 4

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D

1940

Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002

1941

Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004

1942

Januar	01.02.2002	7,5 %	01.03.2004
Februar	01.03.2002	7,8 %	01.05.2004

Altersrente für Frauen
 (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 4

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942			
März	01.04.2002	8,1 %	01.07.2004
April	01.05.2002	8,4 %	01.09.2004
Mai	01.06.2002	8,7 %	01.11.2004
Juni	01.07.2002	9,0 %	01.01.2005
Juli	01.08.2002	9,3 %	01.03.2005
August	01.09.2002	9,6 %	01.05.2005
September	01.10.2002	9,9 %	01.07.2005
Oktober	01.11.2002	10,2 %	01.09.2005
November	01.12.2002	10,5 %	01.11.2005
Dezember	01.01.2003	10,8 %	01.01.2006
1943			
Januar	01.02.2003	11,1 %	01.03.2006
Februar	01.03.2003	11,4 %	01.05.2006
März	01.04.2003	11,7 %	01.07.2006
April	01.05.2003	12,0 %	01.09.2006
Mai	01.06.2003	12,3 %	01.11.2006
Juni	01.07.2003	12,6 %	01.01.2007
Juli	01.08.2003	12,9 %	01.03.2007
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007
September	01.10.2003	13,5 %	01.07.2007
Oktober	01.11.2003	13,8 %	01.09.2007
November	01.12.2003	14,1 %	01.11.2007
Dezember	01.01.2004	14,4 %	01.01.2008
1944			
Januar	01.02.2004	14,7 %	01.03.2008
Februar	01.03.2004	15,0 %	01.05.2008
März	01.04.2004	15,3 %	01.07.2008
April	01.05.2004	15,6 %	01.09.2008

Altersrente für Frauen (ohne Vertrauensschutz)

Tabelle 4

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1944			
Mai	01.06.2004	15,9 %	01.11.2008
Juni	01.07.2004	16,2 %	01.01.2009
Juli	01.08.2004	16,5 %	01.03.2009
August	01.09.2004	16,8 %	01.05.2009
September	01.10.2004	17,1 %	01.07.2009
Oktober	01.11.2004	17,4 %	01.09.2009
November	01.12.2004	17,7 %	01.11.2009
Dezember	01.01.2005	18,0 %	01.01.2010
1945 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für Frauen vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 01.08.1943
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Frauen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt diese Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2005**, führt dies bei der Altersrente für Frauen nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: **01.08.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2003)</i>	13,2 %	01. 05. 2007 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01.04.2007)</i>

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gezahlt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt bei einer Altersrente 630,00 DM (ab Januar 2002: 325,00 EUR). Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem Verdienst vor dem ersten Rentenbeginn richten. Die genauen Höhen teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger im Rentenfall gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem

Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Standard-Hinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2001):

Teilrente von	monatlicher Hinzuverdienst
1/3	1.730,37 DM / 884,58 EUR
1/2	1.299,64 DM / 664,39 EUR
2/3	868,90 DM / 444,19 EUR

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen- / Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit kanadischen Zeiten – erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.).

4.2 Witwenrente / Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen- / Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 3.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten.

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren –ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit kanadischen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr i.S. der deutschen Gesetze leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr-, Zivil- oder gleichgestellten Dienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach kanadischen Rechtsvorschriften führt nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung.

4.4 Erziehungsrente

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben und der frühere Ehegatte gestorben ist,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind eines früheren Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tode des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (ggf. unter Zusammenrechnung deutscher und kanadischer Versicherungszeiten) erfüllt haben.

4.5 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs- / Erwerb ersatzeinkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v.H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

Näheres zu den Hinterbliebenenrenten und zur Einkommensanrechnung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger.

4.6 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %, auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens insgesamt 10,8 % begrenzt.

4.7 Neues Hinterbliebenenrecht

Neues Hinterbliebenenrecht gilt für Ehepaare,

- die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben oder
- bei denen beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren wurden.

Im Rahmen des neuen Rechts wird grundsätzlich keine Witwen- / Witwerrente mehr gezahlt, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestand. Eine Witwen- / Witwerrente wird auch dann nicht mehr gezahlt, wenn sich die Ehepartner für eine **Rentensplitting** entschieden haben; im Falle der weiteren Kindererziehung durch den Hinterbliebenen kann dann eine Erziehungsrente gezahlt werden. Durch das Rentensplitting werden die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften gleichmäßig auf beide Ehepartner aufgeteilt. Dies geschieht erst, wenn beide Ehegatten ihr Versicherungsleben abgeschlossen haben. Nähere Auskünfte erhalten Sie auf Anfrage bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die „große Witwen- / Witwerrente“, also die Rente, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres oder bei Kindererziehung gezahlt wird, beträgt grundsätzlich nicht mehr 60, sondern nur noch 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Für vom Hinterbliebenen erzogene Kinder wird ein Zuschlag gewährt, der diese Minderung ausgleichen soll. Die „kleine Witwen- / Witwerrenten“, also die Rente, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres an den Hinterbliebenen gezahlt wird, steht künftig nur begrenzt für 24 Monate zu.

5. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die knappschaftliche deutsche Rentenversicherung kennt neben den bereits erwähnten Rentenarten noch die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen:

5.1 Rente für Bergleute

Diese Rente kommt für Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht, die nicht mehr in der Lage sind, die bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit oder andere gleichwertige Tätigkeiten im Bergbau auszuüben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird diese Rente in eine Regelaltersrente umgestellt.

5.2 Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente kommt für Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht, die im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben,

die das 50. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt haben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird diese Rente in eine Regelaltersrente umgestellt.

5.3 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt haben.

5.4 Knappschaftsausgleichsleistung

Diese Leistung kommt in Betracht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem **deutschen** knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden ist.

Die weiteren Voraussetzungen, die für die Gewährung der aufgezählten Leistungen zu erfüllen sind, teilt die Bundesknappschaft gerne mit (vgl. Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2) mit.

6. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Eine Übertragung kanadischer Versicherungszeiten auf die deutsche Rentenleistung bzw. umgekehrt findet nicht statt. Ihre Rente kann damit im Extremfall aus einem einzigen deutschen Beitrag berechnet werden.

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche individuelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in dem betreffenden Jahr verglichen. Freiwillige Beiträge werden hierbei in Entgelt umgerechnet. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte.

Kindererziehungszeiten im Inland werden entsprechend dem Durchschnittsverdienst bewertet. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Inland oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes können Entgeltpunkte (zusätzlich) gutgeschrieben werden, wenn 25 Jahre mit deutschen rentenrechtlichen Zeiten – kanadische Zeiten sind hier nicht zu berücksichtigen – vorhanden sind und der Durchschnittsverdienst nicht erreicht wurde. Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Diese Bewertung richtet sich – vereinfacht aus-

gedrückt – nach der durchschnittlichen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens, das ist der Zeitraum, für den der Versicherte Beiträge hätte zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum).

Die Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (ab Juli 2001: 49,51 DM, ab Januar 2002: 25,31406 EUR) ergibt die Monatsrente. Bei 30 Entgeltpunkten würde also die Monatsrente 1.485,30 DM (30 x 49,51 DM) betragen.

Kanadische Versicherungszeiten nach dem Old Age Security Act, dem Canada- oder Quebec Pension Plan wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Kanadische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

7. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung

entnehmen Sie bitte den Informationsschriften aus der Liste des Abschnitts „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“, die Ihren Fall betreffen.

8. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i.S. des Fremdretengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada an Deutsche, kanadische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländi-

schen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland

Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland kann die Höhe der deutschen Rente beeinflussen. Die Rente kann infolge des Auslandsaufenthalts niedriger sein als bei Aufenthalt im Inland, sie kann aber auch in gleicher Höhe zustehen oder in besonderen Fällen sogar gänzlich entfallen. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab, und zwar u.a. von der Staatsangehörigkeit, dem Zeitpunkt der Auswanderung und von der Tatsache, in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Grundsätzlich wird die Auslandsrente nur aus Beiträgen im Bundesgebiet berechnet. Aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes und aus beitragsfreien Zeiten erfolgt eine – volle oder anteilmäßige – Rentenzahlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Bevor wir Ihnen die Berechnung einer Auslandsrente erläutern, möchten wir Ihnen anhand eines einfachen Beispiels die Berechnung einer Inlandsrente darstellen.

2.1 Beispiel Inlandsrente

Angenommen, Sie haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

	Zeitraum		Anzahl
	von	bis	der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	4,5000
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950	1967	17,0000
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			32,5000

Dies ergibt eine monatliche **Inlandsrente von zurzeit 1.609,08 DM**

(ab Januar 2002: 822,71 EUR)

3. Gewöhnlicher Aufenthalt in Kanada

3.1 Vollzahlung der Rente

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten **ausschließlich** im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt,

und ist der Berechtigte

■ **Deutscher** oder

- **kanadischer Staatsangehöriger** oder
- **Flüchtling** i.S. des Art.1 des Abk. über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 oder
- **Staatenloser** i.S. des Art.1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder
- **Hinterbliebener** dieser Personen, hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenansprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt.

Hat der Versicherte allerdings auch nach deutschen Vorschriften anrechenbare Beitragszeiten **außerhalb** des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt, so kommt es zu Leistungseinschränkungen. **Für diesen Fall beachten Sie bitte die folgenden Ausführungen.**

3.2 Minderung der Rente bei Beitragszeiten außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland

Die Auslandszahlungsvorschriften unterscheiden zwischen Personen, die

- vor dem 19.05.1990 ausgewandert sind **und** vor dem 19.05.1950 geboren wurden und
- Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Für den ersten Personenkreis sind die Regelungen günstiger. Bei Hinterbliebenenrenten muss die Voraussetzung „Auswanderung vor dem 19.05.1990“ von dem Hinterbliebenen erfüllt werden.

3.2.1 Auswanderung nach dem 18.05.1990 oder Geburt des Versicherten nach dem 18.05.1950

Die Auslandsrente ist zunächst aus den Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beiträge (siehe hierzu Abschnitt „Begriffserläuterungen“) zu berechnen. Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für Beschäftigungszeiten ist eine Auslandsrente nicht zu zahlen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die zahlbaren Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge zu allen Entgeltpunkten für Beiträge einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Eine **Vollzahlung** der Rente nach Kanada ist somit nur dann möglich, wenn **ausschließlich** Bundesgebiets-Beiträge zurückgelegt wurden. Soweit auch Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, kann die Auslandsrente nur in vermindertem Umfang gezahlt werden.

Beispiel einer Auslandsrente mit den unter 2.1 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die zahlbaren Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden.

EP für Bundesgebietsbeiträge(11,0000)	x	EP für beitragsfreie
EP für alle Beitragszeiten (28,0000)		Zeiten (4,5000)
	=	1,7679 EP

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von	bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	1,7679
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			12,7679

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 632,14 DM**
(ab Januar 2002: 323,21 EUR)

Das Verhältnis, in dem beitragsfreie Zeiten in der Auslandsrente zu berücksichtigen sind, lässt sich durch eine freiwillige Versicherung (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“) verbessern. Sie erzielen also außer der Erhöhung der Rente durch die freiwilligen Beiträge selbst eine zusätzliche Rendite. Ob die Rendite interessant ist, hängt vor allem von der Anzahl der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ab.

Angenommen Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen. Hierfür müssten Sie bei Zugrundelegung des **vorläufig** festgestellten Durchschnittsentgelts für 2001 (54.684,00 DM) monatlich gerundet 653,00 DM (334,00 EUR) als freiwilligen Beitrag aufwenden. Für die beitragsfreien Zeiten ergäben sich dann folgende Entgeltpunkte:

EP für Bundesgebietsbeiträge(11,7500)	x	EP für beitragsfreie
EP für alle Beitragszeiten (28,7500)		Zeiten (4,5000)
	=	1,8391 EP

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von	bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	1,8391
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
freiwillige Beiträge		2001	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:			13,5891

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 672,80 DM**
(ab Januar 2002: 344,00 EUR)

Bei dieser Berechnung wurde eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

3.2.2 Auswanderung vor dem 19.05.1990 und Geburt des Versicherten vor dem 19.05.1950

Für Versicherte, die vor dem 19.05.1990 das 40. Lebensjahr vollendet haben und vor diesem Zeitpunkt in das Ausland ausgewandert sind, enthält das Gesetz günstigere Regelungen. Bei diesen Personen sind Entgeltpunkte für Beitragszeiten **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen Umfang zu berücksichtigen, in dem Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die „zahlbaren“ Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Beispiel einer Auslandsrente mit den unter 2.1 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die zahlbaren Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden. Hierbei sind – anders als im Beispiel 3.2.1 – außer den Entgeltpunkten für die Bundesgebietsbeiträge auch die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, allerdings **begrenzt** auf die Höhe der EP'e für Bundesgebietsbeiträge, zu berücksichtigen.

EP für Bundesgebietsbeiträge (11,0000)			
+ EP Fremdrentengesetz (begr. 11,0000)		x	EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)
+ EP für alle Beitragszeiten (28,0000)		=	3,5357 EP

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum		Anzahl der EP
	von	bis	
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	3,5357
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950	1967	begr. 11,0000
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			25,5357

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 1.264,27 DM**
(ab Januar 2002: 646,41 EUR)

Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist in Fällen der vorstehenden Art besonders zu empfehlen, weil hierdurch zum einen eine höhere Abgeltung von Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb des Bundesgebietes erreicht wird und zum anderen der Verhält-

niswert für die Abgeltung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten verbessert wird.

Angenommen Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen, dann ergäben sich für die beitragsfreien Zeiten folgende Entgeltpunkte:

EP für Bundesgebietsbeiträge (11,0000)		EP für beitragsfreie
+ EP Fremdrentengesetz (begr. 11,0000)	x	Zeiten (4,5000)
EP für alle Beitragszeiten (28,7500)	=	3,6783 EP

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum		Anzahl
	von	bis	der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1944	1948	3,6783
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950	1967	begr. 11,7500
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
freiwillige Beiträge (alte Bundesländer)		2001	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:			27,1783

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 1.345,60 DM**
(ab Januar 2002: 687,99 EUR)

Bei dieser Berechnung wurde wiederum eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

3.3 Zahlung an sonstige Personen

Sonstige Ausländer, wenn sie ihre Rechte nicht von einem Staatsangehörigen der Vertragsstaaten oder Flüchtling oder Staatenlosen ableiten, erhalten, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada, die Rente nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30 %-igen Abschlag.

3.4 Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentenzahlung ist, werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet ist eine Erwerbsminderung u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten in Kanada ohne Bedeutung, d.h. sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland

4.1 Zahlung an deutsche oder kanadische Staatsangehörige

Hat der Versicherte seine nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten **aus-schließlich** im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt, so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland gezahlt. Ansonsten gilt das unter 3.2 Gesagte.

Die in 3.4. genannten Einschränkungen bei Renten wegen Erwerbsminderung gelten auch bei Aufenthalt in einem Drittstaat. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit stehen außerdem nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder Kanada ein Anspruch bestanden hat.

4.2 Zahlung an Hinterbliebene von deutschen oder kanadischen Staatsangehörigen

Diese Personen erhalten, sofern sie nicht selbst deutsche oder kanadische Staatsangehörige sind, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30 %-igen Abschlag.

4.3 Zahlung an Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene sowie sonstige Ausländer

Diese Personen erhalten, wie der Personenkreis unter 4.2, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30 %-igen Abschlag.

Renten wegen Erwerbsminderung können ebenfalls nur gezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand beruht. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit stehen außerdem nur dann zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder Kanada ein Anspruch bestanden hat.

5. Auswanderung als Rentner

Bitte **beachten Sie**, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland mindern oder sogar wegfallen kann. Versicherte sollten sich daher schon vor dem Entschluss zur Aus- bzw. Rückwanderung nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen.

Die Ausführungen unter Ziffer 3. und 4. gelten auch für Berechtigte, die vor der Verlegung des dauernden Aufenthaltes in das Ausland bereits eine Rente im Inland bezogen haben. Frühere günstigere Regelungen für Rentner, die eine Weiterzahlung

der Rente aus sämtlichen Beiträgen vorsahen, und zwar unabhängig davon, in welchen Gebieten diese Beiträge erworben wurden, sind weggefallen.

Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des Aufenthalts nach Kanada nur möglich, wenn der Rentner zu den in Ziffer 3.1 genannten Personen gehört und sämtliche Beitragszeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt hat. Bei einer Verlegung des Aufenthalts in einen Drittstaat kann es allerdings auch in diesen Fällen zu einer Rentenminderung kommen, wenn der Rentenempfänger Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat. Bei Versicherten, die sich am 18.05.1990 gewöhnlich in den alten Bundesländern aufhielten, werden diese Zeiten nach dem Rentenniveau in den alten Bundesländern (49,51 DM je Entgeltpunkt, ab Januar 2002: 25,31406 EUR) bewertet. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland werden sie aber nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer (43,15 DM je Entgeltpunkt, ab Januar 2002: 22,06224 EUR) berücksichtigt. Rentnern wird daher dringend empfohlen, sich vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes über die Höhe der Auslandsrente zu informieren.

6. Neufeststellungen

Im Gegensatz zum jetzigen Recht konnten bei Rentenfällen vor dem 01.01.1992 Beitragszeiten in den neuen Bundesländern nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entweder voll oder anteilig in der Auslandsrente berücksichtigt werden. Rentner, die eine Auslandsrente beziehen, in der die in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten nach dem bisherigen Recht entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil abgegolten werden, können die Neufeststellung ihrer Rente beantragen.

7. Ermessenszahlungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus der deutschen Rentenversicherung auch als Ermessensleistungen gezahlt werden. Da diese Leistungen jedoch keine Leistungen der sozialen Sicherheit sind und daher von den Übereinkommen mit Kanada nicht erfasst werden, gehen wir im Rahmen dieser Information auf diese Zahlungen nicht näher ein. Derartige Zahlungen können in der Hauptsache Verfolgte des Nationalsozialismus, die das Deutsche Reich oder auch andere Gebiete, wie z.B. das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren verfolgungsbedingt verlassen mussten, bei Erfüllung bestimmter beitragsmäßiger Voraussetzungen erhalten. Nähere Einzelheiten hierüber enthalten die allgemeinen Informationsschriften der Verbindungsstellen über die Rentenzahlung in das Ausland.

8. Durchführung der Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei einem Aufenthalt in Kanada monatlich im Voraus überwiesen. Sie kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland,
- durch Überweisung auf Ihr kanadisches Konto

oder

- durch Übersendung eines Schecks (in Can\$) an Ihre Anschrift gezahlt werden.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Hierzu wird Ihnen eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung übersandt. Bitte kommen Sie der Aufforderung zur Einsendung dieser Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse nach, weil die Zahlung der Rente sonst einstweilen eingestellt werden muss. Die Bescheinigung muss an die

- Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13500 Berlin

(bei Aufenthalt in den Niederlanden, Renten Service 70143 Stuttgart) – oder, falls Sie eine Rente von der Bundesknappschaft in Bochum beziehen, an diese Anstalt zurückgesandt werden.

Ansprüche aus den kanadischen Rentenversicherungen

1. Allgemeines

Wie bereits im Vorwort betont, sind die deutschen Versicherungsträger nicht befugt, verbindliche Auskünfte über das kanadische Recht zu erteilen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Sie im Rahmen dieser Information auch einen Überblick darüber erhalten sollten, welche Ansprüche Sie zu welchem Zeitpunkt aus Ihren kanadischen Versicherungszeiten erwarten können. **Bitte beachten Sie** auch, dass eine kanadische Rente in der Regel nicht für länger als ein Jahr vor der schriftlichen Antragstellung gezahlt werden kann. Über den Rahmen dieser Information hinausgehende Auskünfte über das kanadische Recht können wir leider nicht erteilen. Mit derartigen Anfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre kanadische Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.).

Die kanadischen Renten unterliegen auch bei Aufenthalt außerhalb Kanadas der kanadischen Einkommenssteuer. Diese wird von den monatlichen Zahlungen einbehalten. Auskünfte dazu erteilt die:

- Canada Customs and Revenue Agency
International Tax Services Office
Ottawa, ON K1A 1A8
Fax: (001 613) 941-2502
Tel.: (001 613) 952-3741
Internet: <http://www.cra-adrc.gc.ca>

2. Leistungen des kanadischen Volksrentengesetzes (Old Age Security Act – OAS)

2.1 Altersrenten

Ein Anspruch auf Altersrente besteht ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Voraussetzungen für die Gewährung der Rente sind neben der Antragstellung

- bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada
nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Wohnzeit von mindestens **10 Jahren** in Kanada,
- bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Kanadas
nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Wohnzeit von mindestens **20 Jahren** in Kanada.

Für die Erfüllung der Voraussetzung der kanadischen Wohnzeiten können durch die Übereinkommen auch Wohnzeiten in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden, wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens ein Jahr echte kanadische Wohnzeit zurückgelegt wurde.

Die Höhe der Rente bestimmt sich ausschließlich nach den kanadischen Wohnzeiten; deutsche Wohnzeiten haben darauf keinen Einfluss. Die Vollrente ergibt sich nach einer 40-jährigen Wohnzeit in Kanada. Haben Sie kürzere kanadische Wohnzeiten zurückgelegt, so kann eine anteilige Rente gewährt werden.

2.2 Zusatzleistungen

Bei gewöhnlichem **Aufenthalt in Kanada** kann bei **Bedürftigkeit** ein Anspruch auf Zusatzleistungen

- Guaranteed Income Supplement – GIS (Zuschlag zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens),
- Allowance – ALW (Zuschuss)

bestehen. Der Zuschlag wird monatlich zusätzlich zur Altersrente des Berechtigten gezahlt, sofern er über kein oder nur ein geringes Einkommen neben der OAS-Rente verfügt. Der Zuschuss wird zwischen dem 60. und 64. Lebensjahr gewährt, entweder für den Ehegatten oder Partner eines Altersrentners oder an Witwen und Witwer mit niedrigem Einkommen. Nach der Ausreise aus Kanada können Zusatzleistungen höchstens sechs Monate weiter gezahlt werden.

3. Leistungen der kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan) und der Rentenversicherung der Provinz Quebec (Régime de rentes du Quebec / Quebec Pension Plan)

Seit dem 01.01.1966 besteht neben dem Volksrentensystem ein beitragsbezogenes System, und zwar in der Provinz Quebec der Quebec Pension Plan und im übrigen Kanada der Canada Pension Plan. Die beitragsbezogenen Systeme stimmen bis auf geringfügige Abweichungen miteinander überein. Beitragszeiten des jeweils anderen Systems werden bei der Leistungsfeststellung wie eigene Beitragszeiten behandelt.

3.1 Altersrenten

Ein Anspruch auf Altersrente besteht, wenn eine Beitragszeit von wenigstens einem Jahr zurückgelegt ist. Da ein für einen einzigen Monat gezahlter Beitrag als für das ganze Jahr geleistet gilt, ist die Erfüllung einer Wartezeit praktisch nicht erforderlich. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Altersrente ohne weitere Voraussetzungen beansprucht werden, und zwar unabhängig davon, ob noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Altersrente kann bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt werden, wenn daneben keine oder nur eine Beschäftigung in begrenztem Umfang ausgeübt wird. Pro Monat des früheren Rentenbeginns vor der Vollendung des 65. Lebensjahres muss der Berechtigte einen Abschlag von 0,5 %, maximal 30 %, in Kauf nehmen. Die so gekürzte Altersrente wird auch über das 65. Lebensjahr hinaus gekürzt weitergezahlt.

Wird der Beginn der Altersrente auf einen Zeitpunkt nach der Vollendung des 65. Lebensjahres verschoben, erhöht sich die Leistung pro Monat der Verschiebung – längstens bis zum 70. Lebensjahr – um 0,5 %, das sind maximal 30 %.

3.2 Invalidenrenten

Eine Invalidenrente wird geleistet, wenn die medizinischen Voraussetzungen vorliegen und die Wartezeit erfüllt ist. Der Begriff der Invalidität unterscheidet sich im quebecischen System geringfügig von dem im kanadischen System. Insbesondere gelten in Quebec bei Eintritt der Invalidität zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr anspruchserleichternde Bestimmungen.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn eine Beitragsleistung von 4 Jahren innerhalb der letzten 6 Kalenderjahre vor Eintritt der Invalidität vorhanden ist. Für die Erfüllung der Voraussetzungen können durch die Übereinkommen auch Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

Eine Invaliditätsrente wird längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, da dann ein Anspruch auf Altersrente besteht.

3.3 Kinderrenten

Für das Kind eines Invaliditätsrenten-Empfängers wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Hochschulausbildung (nicht Berufsausbildung) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, eine Kinderrente gezahlt.

3.4 Witwen- / Witwerrenten

Eine Hinterbliebenenrente nach dem verstorbenen Versicherten erhält

- die Witwe / der Witwer, oder aber auch
- der Partner, der mit dem Versicherten in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat. Dabei kann es sich auch um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gehandelt haben.

Voraussetzung ist, dass der überlebende Ehegatte oder Partner mindestens 65 Jahre alt ist oder – sofern er noch nicht 65 Jahre alt ist – zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten 35 Jahre alt ist, Kinder unterhält oder invalide ist. Eine Wiederheirat der / des Berechtigten führt nicht zum Wegfall der Rente.

Wartezeitvoraussetzung ist, dass ein Drittel des belegungsfähigen Zeitraums nach kanadischem Recht mit Beiträgen belegt ist, wobei mindestens 3 und höchstens 10 Jahre (in Quebec 7 Jahre) gefordert werden. Für die Erfüllung der Voraussetzungen können durch die Übereinkommen auch Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

3.5 Waisenrenten

Die Kinder des verstorbenen Versicherten erhalten Waisenrenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Hochschulausbildung (nicht Berufsausbildung) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Wartezeitvoraussetzungen sind die gleichen wie unter 3.4.

3.6 Kombinierte Renten

Bezieher einer Hinterbliebenenrente, die Beiträge zum CPP oder QPP gezahlt und deshalb auch Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditätsrente haben, erhalten eine

kombinierte Rente. Ihre Höhe hängt vom Alter der Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Anspruchs auf die zweite Leistung ab.

3.7 Sterbegeld

Das Sterbegeld wird als einmaliger Beitrag gezahlt, wenn die beitragsmäßigen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente erfüllt sind.

Es entspricht dem sechsfachen Betrag der Altersrente des verstorbenen Versicherten.

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert. Kanadische Krankenversicherungszeiten können für die erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Kanada

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada ist eine Pflichtversicherung in der deutschen KVdR und PflegeV nicht möglich. Verlegt ein in der KVdR und PflegeV pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland nach Kanada, enden diese Pflichtversicherungen mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Andererseits kann für Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Kanada nach Deutschland verlegen, eine deutsche KVdR entstehen (soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) und damit zugleich eine PflegeV.

2. Freiwillige / private Krankenversicherung und PflegeV

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

oder

- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes unterliegt¹

und

- nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Kanada

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada wird grundsätzlich weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen / privaten Krankenversicherung noch ein Zuschuss zu einer PflegeV gezahlt.

Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, kanadische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie ihre Hinterbliebenen ergeben. Diese Personen könnten auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten². Ein Zuschuss zu einer ggf. (neben dieser Krankenversicherung) bestehenden PflegeV kann aber auch in diesen Fällen nicht gezahlt werden.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Leistung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet. Gesundheitsmaßnahmen werden für Berech-

¹ Neben der Bundesrepublik Deutschland sind Staaten des EWR (andere EWR-Staaten): Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden und Spanien.

² Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Kanada weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen. Eine **freiwillige** Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada **nicht** zulässig.

tigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nur dann geleistet, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren. Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle im Bundesgebiet (z.B. Verbindungsstellen, Sonderanstalt, Versicherungsamt, Gemeindeamt) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen. In den umgekehrten Fällen (Antragstellung in Kanada) gilt das eben Gesagte entsprechend. Der Antragsteller kann jedoch ausdrücklich verlangen, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erworbenen Ansprüche aufgeschoben wird. Darüber hinaus gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für die kanadischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Evtl. einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf eine innerstaatliche Leistung (z.B. Antrag eines kanadischen Staatsangehörigen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung) oder eine nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und kanadischer / quebecischer Versicherungszeiten handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der deutschen Renten folgendes gilt:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten – wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrente und Witwerrente aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen aufgrund des deutsch-kanadischen Abkommens und der deutsch-quebecische Vereinbarung sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

in Deutschland

- Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg

Postfach 60 15 60

22215 Hamburg

Tel.: (0 40) 63 81-0

Fax: (0 40) 63 81-29 99

Service-Tel.: (0 40) 63 81-33 33

Internet: <http://www.lva-hamburg.de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist,

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

10704 Berlin

Tel.: (0 30) 8 65-1

Fax: (0 30) 8 65-2 72 40

Service-Tel.: 0 800 333 19 19

Internet: <http://www.bfa-berlin.de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- Bundesknappschaft

Hauptverwaltung Bochum

Pieperstraße 14-28

44781 Bochum

Tel.: (02 34) 3 04-0

Fax: (02 34) 3 04-53 05

Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet hat oder wenn im Leistungsfall ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist,

- Bahnversicherungsanstalt
- Bezirksleitung Rosenheim -
Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Tel.: (08031) 24 05 27
Fax: (08031) 24 05 71
Service-Tel.: (0180) 11 00 111
Internet: <http://www.bahnva.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn AG oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- Seekasse
Postfach 11 04 89
20404 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 61 37-0
Fax: (0 40) 3 61 37-7 70
Internet: <http://www.see-bg.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

in Kanada

für die kanadische Rentenversicherung (Canada Pension Plan) und das kanadische Volksrentengesetz (Old Age Security Act)

- Human Resources Development Canada
Income Security Programs
Place Vanier, Tower A, 10th Floor
Ottawa, Ontario K1A 0 L4
Canada
Tel.: (001 6 13) 957-1954
Fax: (001 6 13) 952-8901
Internet: <http://www.hrdc-drhc.gc.ca/ibfa>

für die Rentenversicherung der Provinz Quebec (Régime de rentes du Québec)
als Verbindungsstelle

- Direction des équivalences
et de l'administration des ententes de sécurité sociale
360, rue McGill
Montréal PQ H2Y 2E9
Canada
als Versicherungsträger
- Régie des rentes du Quebec
Case postale 5200
Quebec PQ G1K 7S9
Canada

Rentenbewerber mit Wohnsitz in der **Bundesrepublik Deutschland**, die Leistungsansprüche aus den kanadischen Rentenversicherungen geltend machen, sollen ihren Antrag bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle einreichen.

Rentenbewerber mit Wohnsitz in **Kanada**, die Leistungsansprüche aus der deutschen Rentenversicherung geltend machen, sollen ihren Antrag bei der zuständigen kanadischen Verbindungsstelle einreichen. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan) und der Rentenversicherung der Provinz Quebec (Régime de rentes du Quebec) richtet sich im Wesentlichen nach dem Wohnsitz des Antragstellers (Quebec oder das übrige Kanada). Für Ansprüche nach dem kanadischen Volksrentengesetz ist allein die Zuständigkeit der Verbindungsstelle in Ottawa gegeben.

Die Stellung des Antrages bei einer amtlichen Vertretung oder direkt beim zuständigen Träger ist nicht ausgeschlossen.

Begriffserläuterungen

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser Information verwendet haben.

1. Rentenrechtliche Zeiten

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind. Erfasst werden somit auch Beiträge, die bereits vor der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet gezahlt worden sind (z.B. 1943 in Köln oder 1955 in Leipzig). Zu den Bundesgebiets-Beiträgen zählen ferner

die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

Als Beitragszeiten gelten auch Berücksichtigungszeiten (siehe 1.4), für die wegen der gleichzeitigen Erziehung oder Pflege mehrerer Kinder im Inland Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in der Tschechischen Republik oder in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien und China oder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zeiten

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder Fach- oder Hochschulausbildung bis zu acht Jahren.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z.B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach stufenweise bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen

bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. So können Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten geleistet werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die all-

gemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsunfälle, die im Ausland – also auch in Kanada – eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen Pflichtbeiträgen oder mit Beiträgen nach dem Canada- / Quebec Pension Plan belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in Kanada, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist, und wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen Pflichtbeiträgen oder mit Beiträgen nach dem Canada- / Quebec Pension Plan belegt ist.

Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger

Viele Gebiete des deutschen Rentenversicherungsrechts können in dieser Broschüre nur kurz angesprochen werden. Sofern Sie an weiteren Einzelheiten interessiert sind, können Sie zusätzliche Informationsschriften der deutschen Rentenversicherungsträger kostenlos anfordern. Die Anschriften der einzelnen Versicherungsträger finden Sie im Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“ dieser Information. Einige der Informationsschriften möchten wir Ihnen nachstehend nennen:

- Rentenreform 2001
- Zulagengeförderte Altersversorgung
- Erwerbsminderungsrenten
- Altersrenten
- Renten an Hinterbliebene
- Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- Rentenzahlung ins Ausland
- Die freiwillige Versicherung im Ausland
- Beitragserstattung an Berechtigte im Ausland
- Wie berechne ich meine Rente? (Tabellen, aus denen die ungefähre Höhe Ihrer Rente zu ersehen ist)